

Merkblatt

des Gesundheitsamtes des Landkreises Esslingen zur Nutzung von Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser in der Hausinstallation

Gegen eine Nutzung von Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser für die Gartenbewässerung werden seitens des Gesundheitsamtes keine Einwendungen erhoben. In Hausinstallationen steht das Gesundheitsamt jedoch einer Nutzung dieses Wassers aus hygienischen Gründen kritisch gegenüber.

In öffentlichen Gebäuden, wie z. B. in Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten und Schulen sollte Regen-, Dachablaufwasser nicht für die Toilettenspülung verwendet werden.

Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser, das nicht aufbereitet bzw. desinfiziert wird, kann zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen. Verschmutzungen dieses Wassers können noch zusätzlich optische Probleme bewirken.

Beim Einbau von Wasserleitungen mit Nichttrinkwasser, muss eine fachgerecht durchgeführte Installation gewährleistet sein.

Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Trinkwasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlage hat die Leitungen der unterschiedlichen Hauswasserinstallationen beim Einbau dauerhaft **farblich verschieden** zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Entnahmestellen von Nichttrinkwasser in einer Hausinstallation, müssen bei dauerhaft als solche **gekennzeichnet** werden.

Nach § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 und der DIN 1988 dürfen Wasseranlagen mit Nichttrinkwasser, **nicht** mit dem öffentlichen Trinkwassernetz verbunden werden. Durch fahrlässig oder vorsätzlich hergestellte Verbindungen zum öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Fällen aus diesen Nichttrinkwassernutzungsanlagen verunreinigtes Wasser ins öffentliche Trinkwassernetz gelangt und so eine Verkeimung dieses Netzes ausgelöst werden kann.

Wer durch Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, vorsätzlich oder fahrlässig Krankheitserreger in das öffentliche Trinkwassernetz einträgt und damit die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, begeht dadurch eine strafbare Handlung im Sinne des § 24 TrinkwV 2001 und § 75 Abs. 2 und 4 Infektionsschutzgesetz.

Nach § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 müssen der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasseranlage, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt ist, das nicht Trinkwasserqualität hat und die im Haushalt zusätzlich zu einer Trinkwasserversorgungsanlage installiert ist, diese Anlage dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzuerstatten.

Wird diese Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann dies als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs.1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes geahndet werden. Eine **Musteranzeige** ist diesem Merkblatt beigelegt.

Durch diese Anzeigen soll es den Überwachungsbehörden ermöglicht werden zu überprüfen, ob in ihrem Einzugsbereich Trinkwasser- und Nichttrinkwasseranlagen auch wirklich strikt getrennt sind. Eine behördliche Überwachungspflicht von Nichttrinkwasseranlagen in hygienisch-mikrobiologischer besteht im Allgemeinen nicht. Für die Wartung, Überprüfung und Pflege einer Nichttrinkwasseranlage ist somit zuallererst der Betreiber oder Inhaber einer solchen Anlage verantwortlich.